

Beilage XII : Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **85 (1919)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft.

**Versammlung
in Uster am 17. November 1919.**

A. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Prosynode vom 3. November 1919 unterbreitet der Referent, Lehrer A. Jucker in Winterthur, den Synodalen nachstehende Thesen und Hauptanträge:

I. Die Witwen- und Waisenstiftung soll auch fernerhin dem Grundsatz der Solidarität aller Glieder der zürcherischen Volksschullehrerschaft entsprechen und den Zeitverhältnissen gemäß im sozialen Sinne ausgestaltet werden.

II. Für die Revision der Statuten sind maßgebend die Bestimmungen, welche betreffen:

1. den Jahresbeitrag eines Mitgliedes (vgl. § 13);
2. die Nachzahlungen (vgl. § 12);
3. die Jahresrenten (vgl. § 17);
4. den Hilfsfonds (vgl. § 15 und 16);
5. die Leistung der Stiftung beim Austritt eines Mitgliedes (vgl. § 18);
6. die bisherigen Witwenrenten (vgl. § 20);
7. die Waisenrenten (vgl. § 20);
8. die Zahl der Mitglieder der Aufsichtskommission (vgl. § 23 — 8 Mitglieder statt bisher 6 bei angemessener Vertretung der Lehrerinnen);
9. die Gültigkeit der Statuten (10 Jahre — vgl. § 26);
10. den Antrag bezüglich des Staatsbeitrages (zu § 14).

B. Die Verhandlungen der Prosynode vom 3. November bezogen sich auf die Vorlage vom 27. September und die von den Kapiteln über diese eingereichten Gutachten. Die wichtigsten Artikel der so bereinigten Vorlage lauten nunmehr:

§ 12.

Erfolgt der Eintritt in die Stiftung vor dem zurückgelegten 25. Altersjahr, so beträgt der volle Jahresbeitrag . . Fr. Erfolgt der Eintritt nach dem zurückgelegten 25. Altersjahr, so sind vom zurückgelegten 25. Altersjahr ab die persönlichen Beiträge (§ 13) ohne Zins nachzuzahlen.

§ 13.

Der Jahresbeitrag, den die nach diesen Statuten obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder zu entrichten haben, beträgt 180 Fr., derjenige der Mitglieder im Ruhestand 90 Fr. Er ist in monatlichen Raten zu entrichten. Für die im Staatsdienst angestellten Mitglieder erfolgt die Bezahlung in Form von Abzügen an der Besoldung, für die Lehrer im Ruhestand durch Abzüge am Ruhegehalt.

Zu § 14.

Die Prosynode beantragt:

Die Synode möge folgenden Beschluß fassen (der indessen nicht in die Vorlage selber aufgenommen wird):

Die zürcherische Schulsynode spricht zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates die Erwartung aus, daß die Staatsbeiträge an die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer und an die entsprechende Stiftung für die Geistlichen und die Lehrer an den höhern Lehranstalten in gleichen Prozentsätzen des Gesamtbeitrages ausgerichtet werden.

§ 15.

Ein Zehntel des Gesamtvorschlages bis 31. Dezember 1919, sowie ein Viertel allfälliger künftiger Jahresvor-

schläge wird dem Hilfsfonds zugewiesen. Der Rest verbleibt beim Deckungskapital als Deckung für den Fall, daß den Bilanzen wieder ein Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ % zugrunde gelegt werden muß.

§ 16.

Der bestehende Hilfsfonds wird in der Regel zur Unterstützung von bedürftigen Hinterlassenen von Mitgliedern (im Sinne des § 17) verwendet. Die bezüglichen Beschlüsse der Aufsichtskommission unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 17. — **Mehrheitsantrag.** (Prosynode.) Hervorgegangen aus dem Minderheitsantrag der Vorlage vom 27. September 1919.

Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1920 an nach dem Ableben eines Versicherten:

a) Eine Jahresrente von 1200 Fr. an den überlebenden Ehegatten, solange er lebt, oder bis er sich wieder verheiratet.

Wenn nach Inkrafttreten dieser Statuten ein Versicherter nach vollendetem 60. Lebensjahr einen Ehegatten heiratet, der mehr als 20 Jahre jünger ist als er, so reduziert sich für diesen die Rente für jedes weitere auch bloß angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 40 Fr.

b) Eine Jahresrente von 600 Fr. an die jüngste Halbweise und von 400 Fr. an jede weitere Halbweise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

c) Eine Jahresrente von 800 Fr. an die jüngste Ganzweise und von 600 Fr. an jede weitere Ganzweise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Renten sind zum erstenmal fällig am Todestag des Versicherten, in der Folge am Jahrestag des Todes.

d) Eine Jahresrente bis zum Betrage von 1200 Fr. an die Hinterlassenen eines Mitgliedes, wenn sie für ihren per-

sönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren, und sofern keine Rentenberechtigung nach § 17 a, b oder c besteht.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Abschnittes gelten: Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitgliedes.

Innerhalb dieses Kreises der Verwandtschaft kann die Rente durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Mitgliedes einem oder mehreren Hinterlassenen zugewandt werden.

§ 17. — 1. Minderheitsantrag. (E. Höhn, Zürich.)
Hervorgegangen aus dem Mehrheitsantrag der Vorlage vom 27. September 1919.

Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1920 an nach dem Ableben eines Mitgliedes:

- a) Eine Jahresrente von 1200 Fr. an die Witwe, solange sie lebt, oder bis sie sich wieder verheiratet.
- b) Eine Jahresrente von 1200 Fr. an den Witwer, sofern er für seinen persönlichen Unterhalt auf das Einkommen seiner Ehefrau angewiesen war.

Wenn nach dem Inkrafttreten dieser Statuten ein Mitglied nach dem vollendeten 60. Altersjahre einen um mehr als 20 Jahre jüngeren Ehegatten heiratet, so reduziert sich für diesen die Rente um 40 Fr. für jedes weitere, auch nur angefangene Jahr des Altersunterschiedes.

- c) Eine Jahresrente von 600 Fr. an die jüngste Halbweise und von 400 Fr. an jede weitere Halbweise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- d) Eine Jahresrente von 800 Fr. an die jüngste Ganzweise und von 600 Fr. an jede weitere Ganzweise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- e) Eine Jahresrente von 1200 Fr. an die Mutter eines ledigen Mitgliedes, wenn sie beim Tode desselben verwitwet

ist. Soweit sie aus der Stiftung bereits eine Rente bezieht, kommt der Betrag der alten Rente an der neuen Rente in Abzug. Die Rentenberechtigung erlischt, wenn sich die Bezügerin verehelicht.

Die Renten sind zum erstenmal fällig am Todestag des Mitgliedes, in der Folge am Jahrestag des Todes.

§ 17 bis. Sofern durch den Tod eines Mitgliedes keine Rentenansprüche im Sinne des § 17 entstehen, gewährt die Stiftung folgende Rückerstattungen:

- a) An die Hinterlassenen eines ledig verstorbenen männlichen Mitgliedes 50 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.
- b) An die Hinterlassenen eines verwitweten oder geschiedenen männlichen Mitgliedes 25 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.
- c) An die Hinterlassenen eines verstorbenen weiblichen Mitgliedes 75 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Paragraphen gelten: in erster Linie Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, im weitern die Enkel, nach diesen die Eltern

und zuletzt die Geschwister des verstorbenen Mitgliedes.

Innerhalb dieses Kreises der Verwandtschaft kann die Rückerstattung durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Mitgliedes einem oder mehreren Hinterlassenen zugewandt werden.

Waren die Hinterlassenen für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen, so kann ihnen statt der Rückerstattung (gemäß Lit. a—c hievor) für die Dauer der Bedürftigkeit eine zeitweilige Rente zuerkannt werden. Ein dahingehender Beschluß der Aufsichtskommission unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 17. — 2. Minderheitsantrag. (Lehrerinnen.) Hervorgegangen aus dem Mehrheitsantrag der Vorlage vom 27. September 1919.

Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1920 an nach dem Ableben eines Mitgliedes:

a) Eine Jahresrente von 1200 Fr. an die Witwe, solange sie lebt, oder bis sie sich wieder verheiratet.

Wenn nach dem Inkrafttreten dieser Statuten ein Mitglied nach dem vollendeten 60. Altersjahr eine um mehr als 20 Jahre jüngere Frau heiratet, so reduziert sich für diese die Rente um 40 Fr. für jedes weitere, auch nur angefangene Jahr des Altersunterschiedes.

b) Streichen.

c) Eine Jahresrente von 600 Fr. an die jüngste Halbweise und von 400 Fr. an jede weitere Halbweise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

d) Eine Jahresrente von 800 Fr. an die jüngste Ganzweise und von 600 Fr. an jede weitere Ganzweise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

e) Streichen.

Die Renten sind zum ersten Mal fällig am Todestag eines Mitgliedes, in der Folge am Jahrestage des Todes.

§ 17 bis. Sofern durch den Tod eines Mitgliedes keine Rentenansprüche im Sinne des § 17 entstehen, bezahlt die Stiftung:

a) An die Hinterlassenen eines verstorbenen weiblichen Mitgliedes oder eines ledig verstorbenen männlichen Mitgliedes eine Todesfallsumme von . . . » (welche aus 50 % der persönlichen Prämie versicherungstechnisch zu berechnen ist).

b) An die Hinterlassenen eines verwitweten oder geschiedenen männlichen Mitgliedes 25 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.

c) Streichen.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Paragraphen gelten: in erster Linie Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, im weitem die Enkel, nach diesen die Eltern und zuletzt die Geschwister des verstorbenen Mitglieds.

Innerhalb dieses Kreises der Verwandtschaft kann die Todesfallsumme (a), bzw. die Rückerstattung (b) durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Mitgliedes einem oder mehreren Hinterlassenen zugewandt werden.

Waren die unter b bezeichneten Hinterlassenen für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen, so kann ihnen statt der Rückerstattung für die Dauer der Bedürftigkeit eine zeitweilige Rente zuerkannt werden. Ein dahingehender Beschluß der Aufsichtskommission unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 18.

Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1920 an ferner:

- a) An austretende ledige Mitglieder, sofern sie der Stiftung mehr als 5 Jahre angehört haben, 50 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.
- b) An austretende verheiratete, verwitwete und geschiedene Mitglieder, sofern sie der Stiftung mehr als fünf Jahre angehört haben, 25 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.

Mitglieder im Ruhestand haben keinen Anspruch auf diese Rückzahlung.

§ 20.

Die nach den bisherigen Statuten ausgerichteten Witwenrenten werden um 200 Fr. erhöht.

Die Bestimmungen unter § 17 b und c finden auch Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Statuten vorhandenen Halb- und Ganzwaisen von verstorbenen Mitgliedern.

§ 24.

Jedes Jahr ist das für die bestehenden Rentenleistungen erforderliche Deckungskapital versicherungstechnisch zu berechnen und darauf fußend die Bilanz zu erstellen, die im Jahresbericht der Erziehungsdirektion veröffentlicht wird. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die statutari-schen Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten und der Amortisation eines allfälligen Defizites nicht ausreichen, oder ist der Rechnungsabschluß wesentlich günstiger, als der Voranschlag erwarten ließ, so entscheidet die Synode auf Antrag der Aufsichtskommission, ob die Beiträge der Mitglieder oder die künftigen Leistungen der Stiftung zu ändern sind.

§ 26.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juli 1909; sie treten nach der Annahme durch die Synode, der Genehmigung durch den Regierungsrat und nach Beschlußfassung des Kantonsrates betreffend den Staatsbeitrag mit 1. Jan. 1920 in Kraft und haben Gültigkeit für die folgenden 10 Jahre.